

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN  
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(40. Tagung, Genf, 22. bis 26. August 2022)  
Punkt 7) der vorläufigen Tagesordnung  
**Verschiedenes**

## **Geschäftsordnung für den ADN-Sicherheitsausschuss, Korrekturvorschläge**

**Anmerkung des UNECE-Sekretariats\*:\*\***

### **Einleitung**

1. Aufgrund eines redaktionellen Versehens bei der Erstellung der Endfassung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/12 wurde anstelle des vorgesehenen Entwurfs eine frühere Fassung der Regel 1 a) herangezogen.
2. Regel 1 a) lautet in der vom ADN-Sicherheitsausschuss auf seiner neununddreißigsten Sitzung beschlossenen Fassung wie folgt:  
„a) **Alle Vertragsparteien des ADN** gelten als vollberechtigte Teilnehmer des ADN-Sicherheitsausschusses.“
3. Die Absätze b), c) und d) befassen sich mit der Teilnahme von nicht der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) angehörenden Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, sodass ECE-Mitgliedstaaten, die nicht Vertragsparteien des ADN sind, kein Recht haben, an den Sitzungen des ADN-Sicherheitsausschusses teilzunehmen.
4. ECE-Mitgliedsstaaten, die nicht Vertragsparteien des ADN sind, sollten zumindest die gleichen Rechte haben wie die gemäß Artikel 11 der ECE-Geschäftsordnung teilnehmenden Nicht-Mitgliedsstaaten der ECE. Noch wichtiger ist jedoch, dass der ADN-Sicherheitsausschuss eine Gemeinsame Tagung ist, die im Geiste des von der ADN-Konferenz im Jahr 2000 gefassten Beschlusses für die uneingeschränkte Teilnahme von Experten aus allen Mitgliedstaaten der ECE, der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und der Donaukommission offen sein sollte. Mit anderen Worten, das Recht auf uneingeschränkte Teilnahme an der Arbeit des ADN-Sicherheitsausschusses sollte allen ECE-Mitgliedstaaten gleichermaßen gewährt werden.

---

\* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/24 verteilt.

\*\* A/76/6 (Kap.20), Abs. 20.76.

5. Darüber hinaus ist der zweite Satz von Regel 1 b), obwohl Standardtext in den Geschäftsordnungen des Binnenverkehrsausschusses (BVA) und der Nebenorgane, für den ADN-Sicherheitsausschuss nicht einschlägig. Nur Mitgliedstaaten der ECE, auf deren Gebiet sich Binnenwasserstraßen ohne Küstenstrecken befinden, die Bestandteil des Binnenschiffahrtsnetzes von internationaler Bedeutung im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die Hauptbinnenwasserstraßen von internationaler Bedeutung (AGN) sind, können Vertragsparteien des ADN sein.

## Korrekturvorschläge

6. Das Sekretariat schlägt daher vor, Regel 1 Buchstaben a) und b) wie folgt zu korrigieren:

a) **Alle Mitgliedstaaten der UNECE** gelten als vollberechtigte Teilnehmer des ADN-Sicherheitsausschusses.

b) Nicht der UNECE angehörende Staaten gemäß Absatz 11<sup>1</sup> der Geschäftsordnung der UNECE können für Angelegenheiten, die für sie von besonderem Belang sind, in beratender Funktion am ADN-Sicherheitsausschuss teilnehmen. ~~Diese Staaten können jedoch als vollberechtigte Mitglieder an Sitzungen des ADN-Sicherheitsausschusses teilnehmen, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem Rechtsinstrument betreffen, dessen Vertragspartei sie sind.~~

\*\*\*

---

<sup>1</sup> Absatz 11: „Die Kommission lädt jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied der Kommission ist, ein, an ihrer Prüfung von Angelegenheiten, die für dieses Nicht-Mitglied von besonderem Belang sind, in beratender Funktion teilzunehmen.“